

Information zur Dezember-Soforthilfe bei Erdgas – Lieferungen

(§ 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWVG)

für Haushalts- und Gewerbekundenkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh Erdgas der Schleswiger Stadtwerke GmbH, der Stadtwerke Eckernförde GmbH und der Stadtwerke Rendsburg GmbH

Der Staat möchte mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz die finanziellen Mehrbelastungen durch die hohen Energiepreise abfedern. Deshalb erhalten viele Erdgaskunden eine zweistufige Entlastung.

1. die **Dezember – Soforthilfe** – nachfolgend alle Informationen dazu
2. ab März 2023 eine **Gaspreisbremse** – hierzu informieren wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt, da noch nicht alle Informationen zur Umsetzung vorliegen

Die Dezember-Soforthilfe werden wir gemäß allen gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Und das bedeutet die Dezember-Soforthilfe für Sie:

- Haushalts- und Gewerbekunden sowie kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh Erdgas erhalten **einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022** (siehe auch Seite 2).
- **Diese Entlastung erfolgt grundsätzlich mit der nächsten Jahresabrechnung.**
- Um für Sie sofort eine Entlastung sicherzustellen, **werden wir Ihren Gas-Abschlag im Dezember nicht abbuchen**. Falls Sie Ihren monatlichen Abschlag an uns regelmäßig überweisen, können Sie die Zahlung im Dezember aussetzen.
- Bei Kunden, die aufgrund ihrer Jahresabrechnung im Dezember regulär keinen Abschlag zu zahlen haben, wird der Abschlag im Januar ausgesetzt, d. h. nicht abgebucht.
- Die Entlastung im Dezember 2022 (Aussetzen des Gas-Abschlags) wird mit dem exakt berechneten Entlastungsanspruch in der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet – s.u.
- **WICHTIG: Wenn sich Ihr monatlicher Abschlagsbetrag aus mehr als dem Gasabschlag zusammensetzt (z.B. auch Stromabschlag, Wasser- oder Abwasserabschlag), werden trotzdem die Teilbeträge für die anderen Energiearten abgebucht bzw. sind von Ihnen zu zahlen – es entfällt lediglich der Anteil des Gasabschlags.**
- Wenn Sie wie bisher Ihren gesamten Abschlag zahlen, wird das im Rahmen der kommenden Jahresabrechnung entsprechend berücksichtigt. Die Entlastung geht also nicht „verloren“.
- **Bei der nächsten Jahresabrechnung für Gas werden wir Ihrem Kundenkonto den Entlastungsbetrag gutschreiben.**
- Der **Entlastungsbetrag wird auf Ihrer nächsten Rechnung separat ausgewiesen, so dass Sie den Erhalt nachvollziehen können.**
- Der **Entlastungsbetrag** wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben bei Gas **auf Basis der im Dezember gültigen Preise Ihres Tarifs und einem Zwölftel Ihrer Jahresverbrauchsprognose** (Stand: September 2022 oder früher) **errechnet**.
- Die Berechnung des Entlastungsbetrages erfolgt nach dem Willen der Bundesregierung auf Basis der Jahresverbrauchsprognose für 2022, die zum Zeitpunkt der letzten Abrechnung Ende 2021 ermittelt wurde. Damit möchte die Bundesregierung Ihre Sparsamkeit beim Energieverbrauch im Jahr 2022 belohnen. Denn so wird Ihr Entlastungsbetrag voraussichtlich höher ausfallen, als würden die Daten von Ende 2022 zugrunde gelegt.

Musterrechnung Entlastungsbetrag des Bundes

erwarteter Jahresverbrauch Gas

$$\frac{\text{(kWh im Jahr)}}{12} \times \text{Arbeitspreis (Ct/kWh)} + \frac{\text{Grundpreis (€/Jahr)}}{12} = \text{Entlastungsbetrag in Euro}$$

Wichtige Hinweise: Da die Soforthilfe unabhängig vom Verbrauch für den Monat Dezember 2022 erfolgt, lohnt es sich für Sie weiterhin, Energie einzusparen. Denn diese Energieeinsparungen wirken sich zusätzlich kostenreduzierend zur Soforthilfe aus.

Die Entlastungen von den Energiekosten werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

Information zur Dezember-Soforthilfe bei Erdgas – Lieferungen

(§ 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWSG)

für Gewerbekundenkunden mit einem Jahresverbrauch über 1,5 Mio. kWh Erdgas (RLM-Kunden)
der Schleswiger Stadtwerke GmbH, der Stadtwerke Eckernförde GmbH und der Stadtwerke Rendsburg GmbH

Wer erhält keine Dezember – Soforthilfe?

Keine Dezember-Soforthilfe (Ausnahme) nach dem EWSG erhalten folgende Kundengruppen:

- Letztverbraucher für Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Kunde), an denen ein Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden entsteht,
- Letztverbraucher für Entnahmestellen, soweit sie dort Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen,
- oder Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser sind.

Die obigen Kundengruppen erhalten dennoch Dezember-Soforthilfe, wenn sie:

- als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft die das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
- als spezifische soziale Einrichtungen
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Was gilt für Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)?

Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM), die **weniger als 1,5 Millionen kWh/Jahr** verbrauchen, müssen uns **bis spätestens 31. Dezember 2022** in Textform **mitteilen**, dass sie einen **Anspruch auf die Entlastung** haben.

RLM-Kunden mit einem **Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh**, müssen uns **bis zum 31. Dezember 2022** in Textform (z.B. per E-Mail) **darlegen, dass Sie den Entlastungsberechtigten angehören**. Andernfalls entfällt der Anspruch auf Dezember-Soforthilfe

Wie hoch ist die Dezember – Soforthilfe für RLM-Kunden?

Der Entlastungsbetrag berechnet sich aus der für die Zeit November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 entnommenen gemessenen Jahresverbrauchsmenge, geteilt durch 12, multipliziert mit dem Arbeitspreis, der für Ihre Lieferung Stand 1. Dezember 2022 vereinbart ist zzgl. allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Wie wird die Dezember – Soforthilfe für RLM-Kunden abgewickelt?

Bei RLM – Kunden wird der exakt berechnete Entlastungsanspruch mit der nächsten Verbrauchsabrechnung, in der der Dezember 2022 enthalten ist, verrechnet.